

BUNDESGERICHTSHOF

027

IX ZB 424/68

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Günter K [REDACTED], B [REDACTED] (L [REDACTED]), Br [REDACTED] Straße 2,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,

Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Dr. Voessner und Henkel

in der Sitzung vom 24. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 16. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

Gründe

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bz. 1960,
118 Nr. 20 und 1964, 378 Nr. 29) folgt, daß sich die Rechts-
lage der Verfolgten, soweit sie die Einreihung für die Be-
rechnung ihrer Gesundheitsschadensansprüche betrifft, durch
§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 der 1. Bz-VO in der Fassung der
2. Änderungsverordnung vom 25. Februar 1960 (BGBl I 130)
nicht verbessert hat. In Einklang mit dieser Rechtsprechung
hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen für eine er-
neute Einreihung der Erblasserin auf Grund des Art. IV der
2. ÄndVO verneint. Die vom Beschwerdeführer angeführten
Entscheidungen BGH Bz. 1966, 44 Nr. 49 und 1967, 281 Nr. 34
betreffen die durch Art. IV der 2. ÄndVO geschaffene Mög-
lichkeit einer erneuten Einreihung für die Berechnung
der Berufsschadensansprüche, bedeuten also keine Änderung
der o.a. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Beur-
teilung der Gesundheitsschadensansprüche. Im übrigen er-

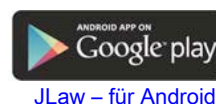
- 5 -

weist sich die Beschwerde auch aus einem anderen Gesichtspunkt als unbegründet. Die Erblasserin hatte mit Schriftsatz vom 26. Juni 1961 auf Grund der 2. und 3. AndVO beantragt, die Gesundheitsschadensrente aus dem Bescheid vom 25. September 1959 unter Zurechnung in den höheren Dienst zu berechnen. Die Entschädigungsbehörde hat mit Änderungsbescheid vom 2. August 1962 die Rente auf Grund der 3. AndVO linear erhöht und ausgesprochen, daß im übrigen der bisherige Bescheid unverändert bleibt. Die Bevollmächtigten der Erblasserin, denen der Bescheid am 3. August 1962 zugestellt worden ist, haben mit Schriftsatz vom 19. August 1962 darauf hingewiesen, daß dieser Bescheid nur die gesetzlichen Rentenerhöhungen der letzten Jahre berücksichtige, nicht dagegen den Antrag auf Höhereinstufung vom gehobenen in den höheren Dienst. Sie haben ausgeführt, insoweit werde noch ein weiterer Bescheid ergehen. Sie baten, dies zu bestätigen, damit sie nicht eines Rechtsmittels gegen den Änderungsbescheid verlustig gingen. Die Entschädigungsbehörde hat den Bevollmächtigten mit Antwortschreiben vom 27. August 1962 mitgeteilt, bei den wegen Schadens an Körper oder Gesundheit getroffenen Entscheidungen verbleibe es bei der Anwendung der erstmals mit der VO vom 25. November 1956 geschaffenen Besoldungsübersicht; dem Antrag habe daher der Erfolg versagt bleiben müssen. Durch den nach Verkündung der 2. AndVO ergangenen Bescheid vom 2. August 1962 ist somit auch der Antrag der Erblasserin auf eine höhere Einstufung abgelehnt worden. Die bei der Erblasserin über diese Tragweite des Bescheides aufgetretenen Zweifel sind durch das Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 27. August 1962 ausgeräumt worden. Der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Bescheid ist unanfechtbar geworden. Der Kläger kann somit nicht auf Grund der 2. AndVO eine Höhereinstufung der Erblasserin begehren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Es auch sonst keiner der Zulassungsgründe des
§ 24 Abs. 1 ZPO vorliegt, wird die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Graf

Henkel